



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 02.04.1996
KOM(96) 127 endg.

96/0099 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG,
69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Bitterrübensaatgut,
Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und
Faserpflanzen und Gemüsesaatgut

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Richtlinien des Rates 66/400/EWG⁽¹⁾, 66/401/EWG⁽²⁾, 66/402/EWG⁽³⁾, 66/403/EWG⁽⁴⁾, 69/208/EWG⁽⁵⁾ und 70/457/EWG⁽⁶⁾ und 70/458/EWG⁽⁷⁾ über den Verkehr mit Bitterrübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und Faserpflanzen und den gemeinsamen Sortenkatalog für die jeweiligen landwirtschaftlichen Pflanzenarten werden gegenwärtig konsolidiert (ein entsprechender Vorschlag der Kommission wurden dem Rat vorgelegt).
2. Die genannten Richtlinien sind auch Gegenstand eines dem Rat vorgelegten Vorschlags der Kommission (KOM (93) 598 endg.)⁽⁸⁾. Der Vorschlag bringt eine Reihe von Änderungen für diese Richtlinien, um sie unter anderem auf den neuesten Stand und in Übereinstimmung mit dem Konzept des Binnenmarktes zu bringen.
3. Alle Richtlinien, ausgenommen die Richtlinie 70/457/EWG, enthalten in bestimmten Vorschriften zur Verpackung und Etikettierung Bezüge auf die Abkürzung "EWG".
4. Der Vertrag über die Europäische Union ersetzte den Begriff "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" durch den Begriff "Europäische Gemeinschaft". Dasselbe sollte nun in den entsprechenden Vorschriften der genannten Richtlinien erfolgen.
5. Auch wenn es als eine rein formelle Änderung angesehen werden könnte, müssen die Mitgliedstaaten sie doch in nationales Recht umsetzen, wenn Etikette mit der Aufschrift "EG" statt mit der Aufschrift "EWG" zu verwenden sind. Es könnte zu finanziellen Belastungen führen, wenn die neuen Etiketten unverzüglich zu verwenden wären. Aus diesem Grunde sollte eine Übergangszeit festgesetzt werden, innerhalb derer die Etiketten mit der bisherigen Abkürzung noch verwendet werden dürfen.

Aus diesem Grunde wäre es, da eine konsolidierende Richtlinie nicht umgesetzt werden muß, weil davon ausgegangen wird, daß die konsolidierten Richtlinien innerhalb der vorgeschriebenen Frist umgesetzt worden sind, nicht möglich, diese Änderung in den Vorschlag zur rechtlichen Konsolidierung als rein formale Anpassung aufzunehmen.
6. Mit diesem Vorschlag werden daher die genannten Richtlinien geändert, indem die Abkürzung "EWG" durch die Abkürzung "EG" in den entsprechenden Vorschriften ersetzt wird. Er ermöglicht auch eine Übergangszeit, während der Etiketten, die noch die Abkürzung "EWG" tragen, weiter benutzt werden dürfen.
7. Es ist beabsichtigt, daß nach Annahme des derzeit dem Rat vorliegenden Vorschlags (KOM (93) 598 endg.) und der Annahme dieses Vorschlags alle Änderungen in die Vorschläge zur rechtlichen Konsolidierung betreffend den Absatz 1 oben genannten sieben Richtlinien einbezogen werden sollen, welche die Kommission dem Rat vorgeschlagen hat.

⁽¹⁾ Abl. Nr. 125, 11.7.1966, S. 2290/66.

⁽²⁾ Abl. Nr. 125, 11.7.1966, S. 2290/66.

⁽³⁾ Abl. Nr. 125, 11.7.1966, S. 2309/66.

⁽⁴⁾ Abl. Nr. 125, 11.7.1966, S. 2320/66.

⁽⁵⁾ Abl. Nr. L169, 10.7.1969, S. 3.

⁽⁶⁾ Abl. Nr. L225, 12.10.1970, S. 1.

⁽⁷⁾ Abl. Nr. L225, 12.10.1970, S. 7.

⁽⁸⁾ Abl. Nr. C 29, 31.01.1994, S. 1.

8. Subsidiaritätsprobleme bestehen nicht, weil sich der Vorschlag auf Artikel 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft stützt und somit in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. Außerdem ist der Vorschlag mit dem Grundsatz der Proportionalität gemäß Artikel 3b Absatz 3 des oben genannten Vertrags vereinbar, da er lediglich die bestehende Terminologie an die Terminologie anpaßt, die mit dem Vertrag über die Europäische Union eingeführt wurde.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

vom

zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG,
69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Bitterrübensaatgut,
Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und
Faserpflanzen und Gemüsesaatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽⁹⁾

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁰⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel G des Vertrag über die Europäische Union wurde der Begriff "Europäische
Wirtschaftsgemeinschaft" durch den Begriff "Europäische Gemeinschaft" ersetzt. Die
Abkürzung "EWG" ist daher durch die Abkürzung "EG" zu ersetzen.

⁽⁹⁾

⁽¹⁰⁾

⁽¹¹⁾

Die Abkürzung "EWG" erscheint in verschiedenen Vorschriften der Ratsrichtlinien 66/400/EWG⁽¹²⁾, 66/401/EWG⁽¹³⁾, 66/402/EWG⁽¹⁴⁾, 66/403/EWG⁽¹⁵⁾, 69/208/EWG⁽¹⁶⁾ und 70/458/EWG⁽¹⁷⁾ über den Verkehr mit Bitterrübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut, insbesondere in bezug auf die Packungen und die Etikettierung von Saatgut. Aus diesem Grunde ist die Abkürzung "EWG" durch die Abkürzung "EG" in diesen Vorschriften zu ersetzen.

Angesichts der großen Bestände an Etiketten, die in der Regel im voraus bestellt werden, sollte es zulässig sein, daß solche Etiketten, die noch die Abkürzung "EWG" tragen, während einer Übergangszeit weiter zu verwenden-

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG werden wie folgt geändert:

1. In der Richtlinie 66/400/EWG wird die Abkürzung "EWG" in den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe G; 10 Absatz 1; 10 Absatz 2; 10 Absatz 3; 11 Absatz 1; 11a Absatz 1; 11a Absatz 2; 11b; 14 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich; Anhang III A, 1.1 und Anhang III B, Titel und Punkt 1 durch die Abkürzung "EG" ersetzt.

⁽¹²⁾ ABI. Nr. 125, 11.07.1977, S. 2290/66, Richtlinie, zuletzt geändert durch den Vertrag über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

⁽¹³⁾ ABI. Nr. 125, 11.07.1977, S. 2298/66, Richtlinie, zuletzt geändert durch den Vertrag über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

⁽¹⁴⁾ ABI. Nr. 125, 11.07.1966, S. 2309/66., Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/6/EG (ABI. Nr. L 67 vom 25.3.1995, S. 30).

⁽¹⁵⁾ ABI. Nr. 125, 11.07.1966, S. 2320/66, Richtlinie, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/16/EG (ABI. Nr. L 6 vom 9.1.1996, S. 19).

⁽¹⁶⁾ ABI. Nr. L 169, 10.07.1969, S. 3, Richtlinie, zuletzt geändert durch den Vertrag über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

⁽¹⁷⁾ Abl. Nr. L 225, 12.10.1970, S. 7, Richtlinie, zuletzt geändert durch den Vertrag über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

2. In der Richtlinie 66/401/EWG wird die Abkürzung "EWG" in den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe F; 2 Absatz 1 Buchstabe G; 9 Absatz 1; 9 Absatz 2; 9 Absatz 3; 10 Absatz 1; 10a Absatz 1 und 2; 10b; 13 Absatz 3; 14 Absatz 1 dritter Gedankenstrich; Anhang IV A, 1 Buchstabe a 1; Anhang IV A 1 Buchstabe b 1; Anhang IV B Titel; Anhang IV B Buchstabe a 1; Anhang IV Buchstabe B Buchstabe b 1 und Anhang IV Buchstabe B Buchstabe c 1, 3, 4, 5, 6 und 7 durch die Abkürzung "EG" ersetzt.
3. In der Richtlinie 66/402/EWG wird die Abkürzung "EWG" im Anhang IV A Buchstabe a 1 durch die Abkürzung "EG" ersetzt.
4. In der Richtlinie 66/403/EWG wird die Abkürzung "EWG" in Anhang III A 1 durch die Abkürzung "EG" ersetzt.
5. In der Richtlinie 69/208/EWG wird die Abkürzung "EWG" in Anhang IV A Buchstabe a 1 und Anhang IV A Buchstabe b 1 durch die Abkürzung "EG" ersetzt.
6. In der Richtlinie 70/458/EWG wird die Abkürzung "EWG" in Artikel 25 Absatz 1; Anhang IV A Buchstabe a 1 und Anhang IV B Buchstabe a 1 durch die Abkürzung "EG" ersetzt.

Artikel 2

Die Etikettenbestände mit der Aufschrift "EWG" dürfen bis zum 31. Dezember 1996 verwendet werden.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter dieser Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

ISSN 0256-2383

KOM(96) 127 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-96-145-DE-C

ISBN 92-78-01983-6

Amr für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

✓